

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)
GZ: IV A 2 - S 1910/23/10044 :002 | DOK: 2024/0210513

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

für die Gelegenheit zu einer kurzfristigen Stellungnahme zu dem vorbezeichneten Referentenentwurf bedanken wir uns und nehmen diese gerne wahr. Dabei beschränken wir uns auf einige wesentliche Aspekte, die insbesondere für internationale Unternehmen von besonderer Bedeutung sind:

Art. 6 - KStG

§ 27 Abs. 2 Satz 3 KStG – Ergänzung um „mit Ausnahme der Anwendungsfälle des § 29“.

Nach der Gesetzesbegründung soll „abweichend von der bisherigen Handhabung“ künftig in allen Umwandlungsfällen auch dann keine Anfangsfeststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Abs. 2 Satz 3

(Verwertungsbefugnis) auszuschließen. Dies könnte beispielsweise durch eine Bezugnahme auf die Regelung in § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO erfolgen.

Weitere Anmerkung zur GrEStG – ungelöstes Problem der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung

Bedauerlich ist es demgegenüber, dass die in der Praxis äußerst schwer handhabbare Regelungstechnik, nach der bei einem sog. Share Deal regelmäßig eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung im Hinblick auf denselben wirtschaftlichen Erwerbsvorgang erfolgt, nämlich zunächst durch die Vertragsparteien eines Anteilskaufvertrags (sog. „Signing“) und bei dinglichem Vollzug des Kaufvertrags erneut auf Ebene der grundbesitzenden Gesellschaft.

Zwar hat der Gesetzgeber unter sehr engen formalen Voraussetzungen die Möglichkeit vorgesehen, dass nachträglich auf die Besteuerung des schuldrechtlichen Erwerbsvorgangs verzichtet wird bzw. eine bereits erfolgte Besteuerung rückgängig gemacht wird. Die Regelung ist jedoch überaus komplex und in der Praxis oftmals nur schwer erfüllbar, da sie erfordert, dass sämtliche anzeigepflichtigen Personen (Notar, Verkäufer, Erwerber, Grundstücksgesellschaft) die jeweiligen Rechtsvorgänge unter vollständiger Beifügung zahlreicher Unterlagen innerhalb von zwei Wochen beim zuständigen Finanzamt anzeigen. Eine doppelte Besteuerung des gleichen wirtschaftlichen Erwerbsvorgangs ist unseres Erachtens ohnehin unverhältnismäßig und rechtlich zweifelhaft. Wir regen daher an, die bisherige komplexe Regelung das Antragsersfordernis in § 16 Abs. 4a GrEStG zu streichen und eine Beseitigung der Besteuerung des schuldrechtlichen Vorgangs nach dinglichem Vollzug dieses Geschäfts von Amts wegen vorzusehen. Insbesondere sollte die Rückausnahme in § 16 Abs. 5 Satz 2 GrEStG aber ersatzlos gestrichen werden.

Weitere Anmerkung zum Grunderwerbsteuerrecht

Generell ist zu konstatieren, dass das Grunderwerbsteuerrecht in den letzten Jahren ein Ausmaß an Komplexität und Rechtsunsicherheit erreicht hat, das bereits für viele Unternehmen kaum noch beherrschbar ist. Dies führt in der Praxis vielfach zu Risiken einer überraschenden Auslösung bisweilen sogar mehrfacher Grunderwerbsteuer für rein betriebswirtschaftlich mit vierte Übertragungsvorgänge, insbesondere vor dem Hintergrund der viel zu engen Konzernklausel in § 6a GrEStG. Es wäre dringend geboten, hier zu einer deutlichen Vereinfachung und Risikominderung zu kommen. Die derzeitige Rechtslage wirft bereits die Frage eines vom Gesetzgeber zu verantwortenden strukturellen Vollzugsdefizits auf. Auf die in neuerer Zeit wieder vermehrt aufgeworfenen möglichen EU-rechtlichen Fragestellungen wird an dieser Stelle nur ergänzend hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine deutliche Vereinfachung des Grunderwerbsteuerrechts, die insbesondere eine weitgehende Ausnahme von Konzernsachverhalten über die unzureichende bisherige Regelung in § 6a GrEStG

hinaus vorsieht, für dringend geboten. Ein geeigneter Ansatzpunkt könnte u.E. der Diskussionsentwurf des BMF vom 15. Juni 2023 darstellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Felix Hierstetter
Chair, Tax Committee
AmCham Germany



Christian K. Letzger
Chair, Tax Committee
AmCham Germany

AmCham Germany ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen (Registernr. R001564), betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes und auf Grundlage des Verhaltenskodex.